



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

---

Jahrgang 14

Rathenow, 2007-12-21

Nr. 15

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeinverfügung: Aufhebung der  
Allgemeinverfügung vom 13.11.2007

Seite 178

## **Allgemeinverfügung**

### **Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 13.11.2007**

Die Amtstierärztin des Landkreises Havelland, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung erlässt durch öffentliche Bekanntmachung folgende

## **Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung „Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung von Geflügel“ vom 13.11.2007 wird aufgehoben.

Somit besteht ab sofort für alle Geflügelhaltungen im Landkreis Havelland die vom Gesetzgeber in § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vorgeschriebene Stallpflicht.

2. Aufgrund des § 80 des Tierseuchengesetzes wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme angeordnet. Sie gilt hiermit als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

Für die Belange der Tierseuchenbekämpfung ist das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Havelland die sachlich, fachlich und örtlich zuständige Behörde.

Ich bin gemäß § 2 des Tierseuchengesetzes und § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes des Landes Brandenburg zur Entscheidung befugt.

Am 20.12.2007 wurde durch den Amtstierarzt des Landkreises Potsdam-Mittelmark der Ausbruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand in Bensdorf amtlich festgestellt.

Das Beobachtungsgebiet nach § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung reicht bis in den Landkreis Havelland hinein. Des Weiteren musste nach § 13 Abs. 9 Geflügelpest-Verordnung in einem Umkreis von 50 Kilometern um den Seuchenbestand eine Aufstallung verfügt werden. Da bis auf wenige Bereiche der gesamte Landkreis Havelland davon betroffen ist, war die Verfügung aufzuheben.

Es stehen einer Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegen und die Genehmigung nach § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung vom 13.11.2007 war aufzuheben.

Daher muss Geflügel entsprechend § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) gehalten werden.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe und der Geflügelfleischwirtschaft durch Handelsrestriktionen verursacht.

Weiterhin ist eine Übertragung des Erregers auf Menschen nicht ausgeschlossen.

Da die Geflügelpest eine starke Ausbreitungstendenz besitzt, kann eine Weiterverbreitung des Influenza-A-Virus in andere Wirtschaftsgeflügelbestände nicht ausgeschlossen werden, wenn nicht besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest deutende Krankheitserscheinungen auftreten.

Erschwerend kommt hinzu, dass die durch den Erreger der Geflügelpest hervorgerufenen Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten.

Daher besteht die Gefahr, dass Geflügelpest als Krankheitsursache zunächst nicht in Erwägung gezogen wird und die Infektion sich aufgrund unterlassener Vorichtsmaßnahmen weiter ausbreiten kann.

Um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, war es daher angemessen und erforderlich, die Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung aufzuheben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 80 Nr. 1 bis 5 des Tierseuchengesetzes vorgeschrieben. Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche ist es erforderlich, dass die Geflügelhaltungen im Landkreis Havelland ab sofort der Stallpflicht unterliegen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Dienststelle Nauen, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Goethestrasse 59-60, 14641 Nauen einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14467 Potsdam, ganz oder teilweise wieder hergestellt bzw. angeordnet werden.

Im Auftrag

gez.

Dr. Pfisterer

Amtstierärztin

---

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Stephanie Reisinger

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus

---